

AUSZUG

Gremium: Ortschaftsrat Barleben	Datum: 01.06.2017	Sitzung: ORB/004/2017
------------------------------------	----------------------	--------------------------

**TOP 7. Sachstandsbericht zur Zusammenlegung von Grund- und Gemeinschaftsschule im Schulgebäude Feldstraße 20
Vorlage: IV-0021/2017**

- Frau Brämer fragt, ob es schon Vorstellungen gibt, wie das Grundschulgebäude gesichert wird?

Stellungnahme zum/zur **Antrag**
 Anfrage
 Anregung

Nach dem Umzug der Grundschule in die Feldstraße 20 wird ein Teil des Gebäudes durch 4 Kitagruppen genutzt (eine Gruppe aus Ebendorf seit 09/2017 und weitere 3 Gruppen seit 01/2018).

Die 64 Vorschulkinder aus Ebendorf, Barleben und Meitzendorf mussten aufgrund von Kapazitätsproblemen in den Kindereinrichtungen in diesem Ausweichquartier untergebracht werden. Der nicht genutzte Gebäudeteil ist durch eine Absperrung im Treppenhaus gesichert.

Gremium: Ortschaftsrat Barleben	Datum: 23.11.2017	Sitzung: ORB/007/2017
------------------------------------	----------------------	--------------------------

TOP 5. Anfragen zu den Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

- Frau Pape fragt, warum die Bänke auf dem Breiteweg nicht wieder aufgestellt werden. Ihrer Meinung nach fehlen ca. 5 Bänke?
- Die Frage wird zur Beantwortung aufgenommen.

Stellungnahme zum/zur **Antrag**
 Anfrage
 Anregung

Die Bänke bzw. die Bankbohlen wurden durch den Wirtschaftshof zur Aufarbeitung demontiert. Die Montage erfolgt nach Beendigung des „Winters“.

- Herr Nase informiert, dass es in den Oktoberferien Verbrennungsspuren auf dem Kunstrasenplatz gab. Er hat diesen Sachverhalt dem Ordnungsamt und der Polizei gemeldet und darum gebeten, dass die Sportanlage künftig stärker kontrolliert wird. Ein aktueller Sachstand wird erbeten.

Stellungnahme zum/zur **Antrag**
 Anfrage
 Anregung

Im Rahmen der regulären Ortsbestreifung von Polizei gemeinsam mit dem Ordnungsamt wurde und wird das Areal als Schwerpunkt mit kontrolliert.

-
- Herr Säuberlich weist darauf hin, dass auf dem Breiteweg (Südabschnitt) verstärkt PKWs in 2. Reihe parken und behauptet, dass es dadurch auch schon Unfälle gab.
 - Er regt dass, hier Verkehrsschilder aufzustellen, die nur das Parken in den Parktaschen erlauben.
 - Der Vorsitzende ergänzt, dass auch die Bordsteine dadurch zerfahren werden.

Stellungnahme zum/zur **Antrag**
 Anfrage
 Anregung

Vor dem grundhaften Ausbau des Südabschnittes des Breiteweges stand u.a. die Frage, wie der hohe Bedarf an Parkmöglichkeiten für PKW mit einer den Erfordernissen entsprechenden und natürlich auch ansprechenden Gestaltung der Seitenanlagen in Einklang gebracht kann.

D.h., in den beidseitigen Nebenanlagen mussten jeweils Geh- und Radweg, Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün und natürlich öffentliche Parkplätze integriert werden. Schon alleine durch die Vielzahl an Grundstückszufahrten sowie Grünflächen und Baumstandorte (Erfordernis im Rahmen der Ersatzpflanzungen), begrenzte sich der Raum, um Parktaschen außerhalb der Fahrbahn anzulegen.

Um dem vorhandenen Parkplatzbedarf (der sich ja täglich zeigt) gerecht zu werden, ist es im Südabschnitt grundsätzlich nicht verboten, auch auf der Fahrbahn zu parken. Hier sind natürlich durch die Fahrzeugführer auch andere Regelungen der StVO einzuhalten. Zum Beispiel darf nicht vor Grundstückszufahrten geparkt werden. Gleiches trifft für ein direktes paralleles Parken an Parktaschen zu. Das wäre dann tatsächlich Parken in zweiter Reihe.

Erlaubt ist jedoch das Parken auf der Fahrbahn an den Stellen, wo sich z.B. Grünflächen oder Baumstandorte befinden, die direkt an die Fahrbahn angrenzen.

Aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreite stellt das Parken auf der Fahrbahn auch keinerlei Behinderung oder Gefährdung des fließenden Verkehrs dar. Busse, LKW usw. können ungehindert vorbeifahren.

Natürlich kann es einmal vorkommen, dass man als Fahrzeugführer hinter einem parkenden PKW so lange warten muss, bis der entgegenkommende Verkehr vorbei ist und am parkenden Fahrzeug gefahrlos vorbeigefahren werden kann. Und das kann schon mal für den einen oder anderen Fahrzeugführer „nervig“ sein, ist aber eine alltägliche Verkehrssituation, nicht nur in Barleben. Auch hier regelt die StVO (§ 6 Vorbeifahren) die entsprechenden Verhaltensnormen.

Das erlaubte Parken auf der Fahrbahn im Südabschnitt des Breitenweges hat zusätzlich einen weiteren wesentlichen Effekt. Es setzt die gefahrenen Geschwindigkeiten herab. Auf der Fahrbahn parkende Fahrzeuge stellen Hindernisse im Sinne der StVO dar. Als Fahrzeugführer ist man gezwungen, die Lage vor sich zu erfassen, die Geschwindigkeit wird reduziert. Wenn Gegenverkehr herrscht, muss hinter dem „Parker“ angehalten werden. Auch das führt zu einer Verringerung der gefahrenen Geschwindigkeiten.

Ein überdurchschnittliches Unfallgeschehen ist nicht vorhanden.

Für den Fall, dass das Parken auf der Fahrbahn im Südabschnitt verboten werden würde, ist eindeutig klar, dass sich die gefahrenen Geschwindigkeiten spürbar erhöhen werden. Dort, wo freie Fahrt ist, wird „Gas gegeben“, und das oftmals mehr als erlaubt.

Der Anregung von Herrn Säuberlich wird seitens der Gemeindeverwaltung aus diesen Gründen nicht gefolgt.

Jedoch wird seitens des Außendienstes noch einmal verstärkt darauf geachtet, dass auf der Fahrbahn nur dort geparkt wird, wo es auch erlaubt ist.